

Midijob

Das Wichtigste in Kürze

Midijobs liegen vom Einkommen zwischen Minijobs und normalen Arbeitsverhältnissen. Wer seit 1.1.2026 zwischen 603,01 und 2.000 € verdient, befindet sich im sog. Übergangsbereich (früher Gleitzone) und zahlt weniger Beiträge zur Sozialversicherung, während der Arbeitgeber mehr zahlt.

Die Beitragsberechnung erfolgt über ein System mit zwei Formeln. Die Leistungen der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung können bei Midijobs in vollem Umfang beansprucht werden und die geringeren Beiträge zur Rentenversicherung bedeuten keine Abstriche für das Rentenkonto. Mit dem Einkommen steigt auch der Anteil, für den Midi-Jobbende Beiträge zahlen müssen. Arbeitgeber müssen Midijobs regulär anmelden, **nicht** über die Minijob-Zentrale. Der Arbeitnehmerschutz, z.B. Mindestlohn, Urlaubsanspruch und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, gilt uneingeschränkt.

Mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit insgesamt höchstens 2.000 € Bruttoeinkommen sind Midijobs. Daneben ist noch **ein** geringfügiger sozialversicherungsfreier Minijob möglich und/oder eine kurzfristige Beschäftigung.

Übergangsbereich von 603,01 bis 2.000 €

In den sog. **Übergangsbereich** fallen alle Arbeitnehmenden, die zwischen **603,01 und 2.000 €** verdienen. Auch im Midijob besteht Versicherungspflicht für alle Sozialversicherungen, aber:

- Ein Teil des Arbeitsentgelts ist beitragsfrei. Je niedriger das Arbeitsentgelt, desto höher der beitragsfreie Anteil.
- Wer in einem Midijob arbeitet, zahlt **weniger** als die sonst übliche Hälfte der Beiträge.
- Der Betrieb zahlt **mehr** als die Hälfte.
- Je niedriger das Arbeitsentgelt, desto niedriger der Anteil der Person mit Midijob und desto höher der Anteil des Betriebs an den Sozialversicherungsbeiträgen.

Mit zunehmendem Einkommen steigt der Anteil der im Midijob beschäftigten Person an, bis schließlich bei 2.000 € die üblichen hälftigen Beitragssätze erreicht werden und das gesamte Arbeitsentgelt sozialversicherungspflichtig wird.

Beitragsberechnung im Übergangsbereich

Die Beitragshöhe bei Midijobs wird in 3 Schritten errechnet:

1. Zuerst wird der sog. **Gesamtbeitrag** ausgerechnet, also was die im Midijob beschäftigte Person und der Betrieb insgesamt für die Sozialversicherung zahlen müssen.
2. Dann wird der **Arbeitnehmeranteil** ausgerechnet, also das, was die im Midijob beschäftigte Person für die Sozialversicherung zahlen muss.
3. Zuletzt wird der **Arbeitgeberanteil** ausgerechnet, also das, was der Betrieb für die Sozialversicherung zahlen muss:
Arbeitgeberanteil = Gesamtbeitrag minus Arbeitnehmeranteil.

Berechnung des Gesamtbeitrags

Der Gesamtbeitrag wird in 2 Schritten errechnet:

1. Berechnung der **beitragspflichtigen Einnahme** für den Gesamtbeitrag:
Das ist nur ein Teil des Arbeitseinkommens, der Rest ist bei Midijobs beitragsfrei.
2. Berechnung des **Gesamtbeitrags**:
Beitragspflichtige Einnahme mal Beitragssatz (= der Prozentsatz, der an die Sozialversicherung als Beitrag gezahlt werden muss).

Das sind zur Zeit die Beitragssätze für die Sozialversicherung:

- **Krankenversicherung:**
 - Allgemeiner Beitragssatz: 14,6 %
 - Zusatzbeitrag: Unterschiedlich je nach Krankenkasse (dort erfragen), derzeit durchschnittlich 2,9 %
- **Pflegeversicherung:** Zwischen 2,6 % und 4,2 %, abhängig vor allem vom Alter und der Kinderzahl, Näheres unter [Pflegeversicherung](#)
- **Allgemeine Rentenversicherung:** 18,6 %
- **Arbeitslosenversicherung:** 2,6 %

Berechnung des Arbeitnehmeranteils

Der Arbeitnehmeranteil wird auch in 2 Schritten errechnet:

1. Berechnung der **beitragspflichtigen Einnahme** für den Arbeitnehmeranteil:
Das ist ein noch kleinerer Anteil des Arbeitseinkommens, aus dem die im Minijob beschäftigte Person ihre Beiträge zahlen muss.
2. Berechnung des **Arbeitnehmeranteils**:
Beitragspflichtige Einnahme mal Beitragssatz

Die Beitragssätze für den Arbeitnehmeranteil sind derzeit:

- **Krankenversicherung:**
 - Allgemeiner Beitragssatz: 7,3 %
 - Zusatzbeitrag: Unterschiedlich je nach Krankenkasse (dort erfragen), derzeit durchschnittlich 1,45 %
- **Pflegeversicherung:** Kinderzahlabhängiger Beitragssatz abzüglich 1,7 % (in Sachsen abzüglich 1,2 %)
- **Allgemeine Rentenversicherung:** 9,3 %
- **Arbeitslosenversicherung:** 1,3 %

Formeln für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme

Im Gesetz stehen zwei Formeln, mit denen die beitragspflichtige Einnahme berechnet wird (§ 20 Abs. 2a SGB IV):

- Die 1. Formel dient der Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme für den Gesamtbeitrag.
- Die 2. Formel dient der Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme für den Arbeitnehmeranteil.

Es sind zwei verschiedene Formeln, weil der Gesamtbeitrag aus einem viel größeren Teil des Arbeitseinkommens errechnet wird als der Arbeitnehmeranteil.

In den Formeln stecken verschiedene Platzhalter für bestimmte Zahlen:

- AE = Arbeitseinkommen
- BE = Beitragspflichtige Einnahme
- G = Geringfügigkeitsgrenze, derzeit 603 €
- F = Eine Zahl namens „Faktor F“, die jedes Jahr vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) neu bekannt gegeben wird unter www.bmas.de > [Suchbegriff: Bekanntmachung Faktor F](#), für 2026 0,6619
Der Faktor F wird so errechnet:
28 % geteilt durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz

Die Formeln stehen hier: www.gesetze-im-internet.de/sgeb_4/_20.html. Sie werden einfacher, wenn die Geringfügigkeitsgrenze (G) und der Faktor F schon eingesetzt sind und alles gerechnet wurde, wofür nur diese zwei Zahlen gebraucht werden. Sie sehen dann so aus:

- Formel für die beitragspflichtige Einnahme für den **Gesamtbeitrag**:
 $BE = 1,1459205897 \times AE - 291,8411794270$
- Formel für die beitragspflichtige Einnahme für den **Arbeitnehmeranteil**:
 $BE = 1,4316392269 \times AE - 863,2784538296$

Praxistipps: Midijob-Rechner

- Wenn Sie ausrechnen wollen, wie hoch die Sozialversicherungsbeiträge bei Ihrem Midijob voraussichtlich ausfallen werden, können Sie dazu den sog. Gleitzonen/Übergangsbereichsrechner der Deutschen Rentenversicherung Bund verwenden. Dabei handelt es sich um eine Excel-Datei, Download unter www.deutsche-rentenversicherung.de > [Online-Services](#) > [Online-Rechner](#) > [Gleitzonenrechner/Übergangsbereichsrechner](#) > [Zum Gleitzonenrechner/Übergangsbereichsrechner](#).
- Alternativ bieten viele Krankenkassen eigene Rechner an, mit denen Sie die Sozialversicherungsbeiträge bei einem Midijob berechnen können. Sie finden diese, wenn Sie im Internet nach Gleitzonenrechner, Midijob-Rechner oder Übergangsbereichsrechner suchen.

Midijob-Regelung bei mehreren Beschäftigungen

Bei mehreren Beschäftigungen gilt:

- Mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen fallen unter die Midijob-Regelung, wenn das Bruttoeinkommen insgesamt höchstens 2.000 € beträgt.
- Liegt das Bruttoeinkommen aus mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen zusammen über 2.000 €, gelten für **alle** Beschäftigungen die normalen Regeln für die Sozialversicherungspflicht.
- Ein Midijob als Haupttätigkeit kann ergänzt werden durch **einen** versicherungsfreien geringfügigen Minijob **und eine** versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung. Näheres unter [Minijobs Geringfügige Beschäftigung](#).
- Mehrere Jobs, die einzeln betrachtet die Regeln für einen Minijob und/oder eine kurzfristige Beschäftigung einhalten würden,

aber zusammen nicht, sind **alle** Midijobs, wenn das Arbeitseinkommen zusammengerechnet höchstens 2.000 € beträgt.

Fallbeispiele für Midijobs

- Frau Melnik hat 2 sozialversicherungspflichtige Jobs, bei denen sie jeweils 900 € verdient, insgesamt also 1.800 € und daneben 2 Jobs, bei denen sie jeweils 250 € verdient, insgesamt also 500 €. Die ersten 2 Jobs überschreiten zusammen nicht die Grenze von 2.000 € und wären eigentlich Midijobs. Die zweiten 2 Jobs überschreiten zwar zusammen nicht die Minijob-Grenze von 603 €, aber neben einer Hauptbeschäftigung (hier den zwei sozialversicherungspflichtigen Jobs) ist nur **eine einzige** geringfügige Beschäftigung möglich. Deswegen wird der 2. Job mit 250 € mit den 2 Jobs mit 900 € zusammengerechnet ($900 € + 900 € + 250 € = 2.050 €$). Die Midijob-Grenze ist also überschritten, so dass die 3 Jobs alle ganz normal sozialversicherungspflichtig sind. Der 1. Job mit 250 € bleibt ein versicherungsfreier geringfügiger Minijob.
- Herr Müller hat einen Job, bei dem er 1.000 € verdient. Daneben hat er noch 2 weitere Jobs, bei denen er jeweils 510 € verdient. Der erste der beiden Jobs mit 510 € ist ein geringfügiger Minijob, weil die Grenze von 603 € nicht überschritten ist. Der 2. Job mit 510 € wird mit dem Job mit 1.000 € zusammengerechnet ($510 € + 1.000 € = 1.510 €$). Damit ist die Midijob-Grenze eingehalten und diese zwei Jobs zählen als Midijobs.
- Frau Meier verdient regelmäßig 1.900 € in ihrer Haupttätigkeit. Daneben arbeitet sie für insgesamt 2 Monate in einer kurzfristigen Beschäftigung für monatlich 2.100 €. Daneben hat sie noch einen Job, bei dem sie 150 € im Monat verdient. Die Haupttätigkeit ist ein Midijob, weil die Grenze von 2.000 € nicht überschritten ist. Die kurzfristige Beschäftigung ist versicherungsfrei, weil sie nicht länger als 3 Monate dauert, und wird deshalb nicht mit der Haupttätigkeit zusammengerechnet. Der Job mit 150 € ist ein versicherungsfreier geringfügiger Minijob, weil er die Minijob-Grenze von 603 € nicht überschreitet.

Anrechnung von Midijobs auf die Rente

Die Entgeltpunkte für die Beitragszeiten werden nach dem tatsächlichen vollen Arbeitsentgelt des Midijobs berechnet. Dadurch haben Beschäftigte mit Midijob keine Nachteile aufgrund der reduzierten Rentenversicherungsbeiträge und erwerben automatisch die ihrem Verdienst entsprechenden Rentenansprüche.

Allgemeine Regelungen

Im Midijob gelten die normalen Regelungen zum Arbeitnehmerschutz z.B.:

- Arbeitszeitbegrenzung auf in der Regel max. 8 Stunden pro Tag
- Mindestlohn 13,90 € pro Stunde
- Urlaubsanspruch (bei 5-Tage-Woche mindestens 20 Tage im Jahr)
- Kündigungsfristen laut Gesetz bzw. Arbeitsvertrag
- Anspruch auf [Entgeltfortzahlung](#) und [Krankengeld](#)
- Anspruch auf [Arbeitslosengeld](#) nach 12 Monaten Tätigkeit im Midijob

Bei Midijobs wird die Lohnsteuer individuell berechnet. Es gibt keine pauschale Besteuerung wie beim [Minijob](#).

Wer hilft weiter?

Die [Rentenversicherung](#) berät kostenlos unter der Telefonnummer 0800 10004800, Mo-Do 07.30-19.30 Uhr, Fr 7.30-15.30 Uhr.

Beratung bieten außerdem die [Krankenkassen](#).

Verwandte Links

[Minijobs Geringfügige Beschäftigung](#)

[Leistungen der Rentenversicherung](#)

[Rente > Hinzuverdienst](#)

Rechtsgrundlagen: § 20 Abs. 2 und 2a SGB IV